

Weiterbildungsvertrag der Fachsektion Integrative Gestalttherapie im ÖAGG (Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik)

abgeschlossen am untenstehenden Tage zwischen der Fachsektion für Integrative Gestalttherapie im ÖAGG (Österreichischer Arbeitskreis für Gruppentherapie- und Gruppendynamik) im folgenden Weiterbildungseinrichtung genannt und

Name: Vorname:.....

Titel:

Geburtsdatum:

im folgenden WeiterbildungskandidatIn genannt.

1. Gegenstand und Grundlagen

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Weiterbildung der/des WeiterbildungskandidatIn zur/zum Absolventin / Absolvent der Weiterbildung für Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gemäß der Weiterbildungsrichtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit im Rahmen des von der Weiterbildungseinrichtung angebotenen Weiterbildungslehrgangs

1.2. Grundlagen dieses Vertrags:

Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen/ Psychotherapeuten des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates, zuletzt vom 02.12.2014

Richtlinie für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage des Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 02.12.2014

Weiterbildungscurriculum der Weiterbildungseinrichtung und die Vereinsstatuten der Weiterbildungseinrichtung.

1.3. Die Weiterbildungseinrichtung führt die Weiterbildung als Lehrgang durch. Nach Erfüllung aller Weiterbildungsschritte erhalten die AbsolventInnen ein Zertifikat Absolventin / Absolvent der Weiterbildung für Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gemäß der Weiterbildungsrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit

Mit Unterfertigung dieses Vertrags verpflichtet sich der/die Unterzeichnende zur Teilnahme am gesamten Weiterbildungsehrgang Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und zur Bezahlung der Lehrgangssgebühr.

1.5. Mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt der/die WeiterbildungskandidatIn, dass ihm/ihr das Weiterbildungscurriculum und die Vereinsstatuten übermittelt wurden und dass sie/er die Geschäftsordnung der Fachsektion für Integrative Gestalttherapie (insbesondere die der internen Ombudsstelle) und die Ethikrichtlinien, die auf der Website der Fachsektion veröffentlicht sind, zur Kenntnis genommen hat.

2. Leistungen der Weiterbildungseinrichtung

2.1. Die Weiterbildungseinrichtung übernimmt es, sofern genügend Anmeldungen für einen Lehrgang zustande kommen, sämtliche in ihrem Weiterbildungscurriculum genannten

Pflichtseminare innerhalb eines Zeitrahmens von zwei Jahren ab Beginn des Lehrgangs zu organisieren und durchzuführen. Wahlpflichtseminare und Supervisionsgruppen kommen erst ab einer bestimmten TeilnehmerInnenzahl zustande. Einzelsupervision ist durch die TeilnehmerInnen selbst zu organisieren.

- 2.2. Die Weiterbildungseinrichtung leistet Gewähr dafür, dass ihr Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen derart vollständig und ausreichend ist, dass die/der WeiterbildungskandidatIn die Weiterbildung in angemessener Zeit abschließen kann. Sie leistet jedoch nicht dafür Gewähr, dass einzelne Schritte der Weiterbildung bei bestimmten LehrtherapeutInnen, an bestimmten Orten absolviert werden können, sofern dies nicht bindend vereinbart wurde.
- 2.3. Für sämtliche Entscheidungen die Weiterbildung betreffend ist der Ausbildungsausschuss zuständig.
- 2.4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Weiterbildungseinrichtung nicht zuständig ist für die Vermittlung von Patientinnen und Patienten für die im Curriculum vorgeschriebenen KlientInnenstunden. Das Weiterbildungsverhältnis besteht ausschließlich zwischen der/dem WeiterbildungskandidatIn und der Weiterbildungseinrichtung, die sich zur Einbringung ihrer Weiterbildungsleistungen von ihr ausgewählter LehrtherapeutInnen und Lehrbeauftragter bedient.
- 2.6. Beschwerden, die die Weiterbildung betreffen, sind in erster Instanz an die Ombudsstelle zu richten. Sollte eine Klärung nicht möglich sein, wird die Beschwerde an die Fachsektionsleitung weiter geleitet. Dritte Instanz ist das ÖAGG-Schiedsgericht.

3. Rechte und Pflichten der WeiterbildungskandidatInnen

- 3.1. Im Sinne der Kontinuität und Vollständigkeit der Weiterbildung und (im Falle von Gruppenveranstaltungen) auch jener der anderen Mitglieder der Weiterbildungsgruppe ist der/die WeiterbildungskandidatIn zur durchgehenden Teilnahme an den im Weiterbildungscurriculum festgelegten Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet. Das Versäumen von Teilen von Weiterbildungsveranstaltungen wird in der Höhe von maximal 10% toleriert. Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind in Absprache mit der Weiterbildungsleitung nachzuholen.
- 3.2. Der/Die WeiterbildungskandidatIn ist berechtigt jederzeit schriftliche Bestätigungen über die erfolgreiche Absolvierung von Weiterbildungsteilen zu verlangen. Der/Die WeiterbildungskandidatIn ist verpflichtet die Weiterbildungseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, falls wesentliche Voraussetzungen für die Tätigkeit als PsychotherapeutIn weggefallen sind.

4. Kosten der Weiterbildung

- 4.1.a. Die Lehrgangsgebühr von € 3.400,- (ÖAGG Mitglieder) und € 3800,- (Nicht ÖAGG Mitglieder) enthält alle Seminarkosten und die Kosten der Abschlussevaluierung. Sie ist jeweils zu Semesterbeginn in 4 Raten a € 850.- bzw. € 950.- zu bezahlen.
- 4.1.b. Die hinzukommenden Kosten für die verpflichtenden 50 Stunden begleitender Supervision bei eingetragenen Integrativen GestalttherapeutInnen werden direkt an die SupervisorInnen bezahlt. Die Weiterbildungseinrichtung führt eine Liste von SupervisorInnen, die für WeiterbildungskandidatInnen Supervision zu vergünstigten Tarifen (Einzelsupervision € 74.-/50 Min., Gruppensupervision ab 4 TeilnehmerInnen € 20.-/45 Min.) anbieten.
Die Gesamtsupervisionskosten für den Lehrgang betragen somit bei diesen SupervisorInnen zwischen € 1.000.- und € 3.600.- (je nach SupervisorIn kann noch MWSt hinzukommen). In allen angegebenen Weiterbildungskosten sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht inkludiert und weder die Weiterbildungseinrichtung noch die Lehrbeauftragten leisten für deren Bereitstellung Gewähr.
- 4.2. Die Weiterbildungseinrichtung gewährleistet, dass die Weiterbildungskosten während einer maximalen Weiterbildungsdauer von drei Jahren nicht in größerem Maße ansteigen als der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010. Ausgangspunkt ist der Index des Monats Dezember des Jahres des Weiterbildungsbeginns.

Eine Aufwertung findet jeweils zum Beginn des Kalenderjahres nach Bekanntgabe des neuen Index durch die Statistik Austria statt.

5. Evaluation der Weiterbildungsziele

5.1. Die Qualifikation der WeiterbildungsteilnehmerInnen wird anhand einer Falldarstellung wahlweise in mündlicher oder in schriftlicher Form evaluiert.

6. Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses

6.1. Die Weiterbildungseinrichtung kann das Weiterbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:

6.1.1. wenn das Weiterbildungsverhältnis bereits drei Jahre gedauert hat (ein Verlängerungsansuchen kann unter Angabe von Gründen gestellt werden).

6.1.2. wenn das Weiterbildungsziel erreicht wurde.

6.1.3. wenn die/der WeiterbildungskandidatIn grundlegende psychotherapeutische Prinzipien (z.B. durch Bruch der Verschwiegenheitspflicht, Missbrauch von KlientInnen etc.) in einer Weise verletzt hat, die es als wenig wahrscheinlich erscheinen lässt, dass er/sie für den Beruf des/der PsychotherapeutIn geeignet ist

6.2. Die Beendigung des Weiterbildungsverhältnisses ist zu begründen und ist der/dem WeiterbildungskandidatIn mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von 6 Wochen zuzustellen.

6.3. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung kann der/die WeiterbildungskandidatIn gegen diese Entscheidung bei der in den Statuten des ÖAGG geregelten Ombudsstelle Beschwerde einlegen.

6.4. Im Falle der Beendigung der Weiterbildung vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Zahlungen.

7. Kosten nicht absolvierter Weiterbildungsteile

Die Kosten von Weiterbildungsteilen, die der/die WeiterbildungskandidatIn vereinbart (gebucht), aber aus welchem Grund auch immer (sofern dieser in seiner/ihrer Sphäre liegt) nicht absolviert hat, hat der/die WeiterbildungskandidatIn in folgendem Ausmaß zu tragen:

7.a) die Lehrgangsgebühr ist auch bei Versäumen einzelner Seminare, zur Gänze zu bezahlen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Weiterbildung ist die Lehrgangsgebühr höchstens im Ausmaß eines halben Jahres (Semesters) zu bezahlen.

7.b) vereinbarte Einzelsupervisionen nach den mit den SupervisorInnen vereinbarten Stornobedingungen

7.c) die Supervisionsgruppe für den mit der GruppensupervisorIn vereinbarten Zeitraum

7.1. Für Einzelseminare, die aus triftigen Gründen (Krankheit, schwerwiegende Terminkollisionen...) im Rahmen des Lehrgangs nicht besucht werden können, muss gemeinsam mit der Weiterbildungsleitung eine Ersatzmöglichkeit vereinbart werden.

8. Übergabe von Unterlagen

8.1. Die/Der unterfertigte WeiterbildungskandidatIn bestätigt alle Unterlagen, die die Grundlage für diesen Vertrag bilden, erhalten zu haben.

9. Gerichtstand

9.1. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart. Diese Bestimmung findet auf Verbrauchergeschäfte keine Anwendung.

Ort:....., am

.....
WeiterbildungskandidatIn

.....
Weiterbildungsleitung

.....
Sektionsleitung